



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-460.002/0018-VII/B/8/2017

Wien, 14.3.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 11441/J der Abgeordneten Mag. Lockerer und andere** wie folgt:

Vorbemerkungen:

Nach der Konzeption des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG) ist für jeden einzelnen Sachbereich ein eigener Rechnungsabschluss zu erstellen. Es gibt keinen gemeinsamen Rechnungsabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für alle Sachbereiche.

In der Beantwortung zu den Fragen 1 bis 15 werden somit das Reinvermögen, das Finanzvermögen sowie die Wertpapiere der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) gesamt dargestellt. Diese Werte sind aber nicht einem Rechnungsabschluss entnommen, sondern die Summe der Daten aus den Rechnungsabschlüssen der einzelnen Sachbereiche.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsabschlüsse der BUAK für die Sachbereiche Urlaub, Abfertigung, Schlechtwetterentschädigung und Überbrückungsgeld zum 31.12.2016 bzw. für den Sachbereich Winterfeiertagsregelung zum 31.03.2017 derzeit noch nicht vorliegen. Gemäß § 16 Abs. 1 BUAG hat die Beschlussfassung über die Rechnungsabschlüsse durch den Ausschuss bis zum 30. Juni des auf

das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Die Fragen, soweit sich diese auf das Jahr 2016 beziehen, können daher noch nicht beantwortet werden.

Frage 1:

Es ist zunächst anzumerken, dass unter dem Begriff „Reinvermögen“ der Unterschiedsbetrag zwischen aktivseitig ausgewiesenen Vermögenswerten inklusive Abgrenzungen und den passivseitig ausgewiesenen Schulden (Rückstellungen und sonstige Verpflichtungen) verstanden wird.

Weiters ist anzumerken, dass das Wirtschaftsjahr des Sachbereichs Winterfeiertagsregelung gemäß § 13k Abs. 5 BUAG jeweils am 1. April beginnt und am 31. März des Folgejahres endet.

Zum gesamten Reinvermögen der BUAK siehe Beilage 1.

Zum gesamten Reinvermögen der BUAK im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 2.

Zum gesamten Reinvermögen der BUAK im Sachbereich Abfertigung siehe Beilage 3.

Zum gesamten Reinvermögen der BUAK im Sachbereich Winterfeiertagsregelung siehe Beilage 4.

Zum gesamten Reinvermögen der BUAK im Sachbereich Schlechtwetterentschädigung siehe Beilage 5.

Zum gesamten Reinvermögen der BUAK im Sachbereich Überbrückungsgeld siehe Beilage 6.

Frage 2:

Die BUAK als Körperschaft öffentlichen Rechts hat den gesetzlichen Verpflichtungen des BUAG bzw. des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes (BSchEG) nachzukommen.

Unter Heranziehung der Rechnungsabschlüsse sind in den Finanzvermögenswerten die Wertpapiere und Geldeinlagen der BUAK für Leistungsauszahlungen gemäß BUAG bzw. BSchEG beinhaltet. Des Weiteren werden unter den Finanzvermögenswerten Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Ausleihungen miteinbezogen.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen des Sachbereichs Urlaub handelt es sich um Anteile an der BUAK Schulungen GmbH.

Bei den Anteilen an verbundenen Unternehmen des Sachbereichs Abfertigung handelt es sich um eine 100%ige Beteiligung an der BUAK Betrieblichen Vorsorgekasse GesmbH.

Zum gesamten Finanzvermögen der BUAK siehe Beilage 1.

Zum gesamten Finanzvermögen der BUAK im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 2.

Zum gesamten Finanzvermögen der BUAK im Sachbereich Abfertigung siehe Beilage 3.

Zum gesamten Finanzvermögen der BUAK im Sachbereich Winterfeiertagsregelung siehe Beilage 4.

Zum gesamten Finanzvermögen der BUAK im Sachbereich Schlechtwetterentschädigung siehe Beilage 5.

Zum gesamten Finanzvermögen der BUAK im Sachbereich Überbrückungsgeld siehe Beilage 6.

Frage 3:

Es ist anzumerken, dass es sich bei den Wertpapieren des Sachbereichs Urlaub um Wertpapiere des Umlaufvermögens (Wertpapiere und Investmentfonds) handelt. In den anderen Sachbereichen besteht kein Wertpapiervermögen.

Zu den gesamten Vermögenswerten von Wertpapieren der BUAK siehe Beilage 1.

Zu den gesamten Vermögenswerten von Wertpapieren der BUAK im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 2.

Frage 4:

Bei den Wertpapieren des Sachbereichs Urlaub handelt es sich um Wertpapiere des Umlaufvermögens. Diese werden unter Beachtung der unternehmensgesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Fragen 5 und 6:

Die Vermögenswerte von Wertpapieren sind bei der Ermittlung des Reinvermögens bzw. bei den Finanzvermögenswerten in voller Höhe einbezogen.

Frage 7:

Unter den offenen Darlehen der BUAK sind Ausleihungen im Sachbereich Urlaub angeführt. Bei den Ausleihungen handelt es sich um Darlehen an langjährige Bedienstete der BUAK. In den anderen Sachbereichen bestehen keine offenen Darlehen.

Zwischen den Sachbereichen der BUAK entstehen Forderungs- bzw. Verbindlichkeitswerte aus Liquiditätsaushilfen (Sachbereich Urlaub an andere Sachbereiche), welche sich bei einer Gesamtbetrachtung der BUAK ausgleichen.

Zur gesamten Höhe der offenen Darlehen der BUAK siehe Beilage 1.

Zur gesamten Höhe der offenen Darlehen im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 2.

Fragen 8 und 9:

Die offenen Darlehen sind bei der Ermittlung des Reinvermögens bzw. bei den Finanzvermögenswerten in voller Höhe einbezogen.

Frage 10:

Unter den Geldeinlagen der BUAK sind Kassenbestände bzw. Guthaben bei Kreditinstituten angeführt.

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen der BUAK siehe Beilage 1.

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen der BUAK im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 2.

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen der BUAK im Sachbereich Abfertigung siehe Beilage 3.

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen der BUAK im Sachbereich Winterfeiertagsregelung siehe Beilage 4.

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen der BUAK im Sachbereich Schlechtwetterentschädigung siehe Beilage 5.

Zur Höhe der Bestände der Geldeinlagen der BUAK im Sachbereich Überbrückungsgeld siehe Beilage 6.

Fragen 11 und 12:

Die Geldeinlagen der BUAK sind bei der Ermittlung des Reinvermögens bzw. bei den Finanzvermögenswerten in voller Höhe einbezogen.

Frage 13:

Unter den Vermögenswerten von Haus- und Grundbesitz sind die Liegenschaften angeführt. Diese werden als Teil des Sachanlagevermögens im Sachbereich Urlaub ausgewiesen. In den anderen Sachbereichen bestehen keine Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz.

Zur Höhe der Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz der BUAK siehe Beilage 1.

Zur Höhe der Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz der BUAK im Sachbereich Urlaub siehe Beilage 2.

Fragen 14 und 15:

Die Vermögenswerte von Haus- und Grundbesitz sind bei der Ermittlung des Reinvermögens in voller Höhe einbezogen, nicht aber im Finanzvermögen.

Frage 16:

Größere Vermögenswerte sind in den Sachbereichen Urlaub und Überbrückungsgeld vorhanden, die sich jedoch nicht aus der Ansammlung von Überschüssen, sondern aus den gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Ganz allgemein gesagt dienen die Einhebung und Veranlagung der Mittel der Befriedigung der Arbeitnehmer/innenansprüche und der Deckung des Aufwandes für die damit zusammenhängenden Aufgaben.

- Im Sachbereich Urlaub ist die Konzeption der überbetrieblichen Verwaltung von Urlaubsansprüchen so, dass der/die Arbeitnehmer/in seine/ihre Arbeitsleistungen erbringt, der/die Arbeitgeber/in hat dafür (unter Einhaltung von Fristen) Zuschläge zum Lohn zu entrichten, aus denen der/die Arbeitnehmer/in Urlaubsanwartschaften erwirbt und in der Folge kann der/die Arbeitnehmer/in Urlaub verbrauchen. Der/Die Arbeitnehmer/in ist bezüglich seiner/ihrer Urlaubsansprüche zwar nicht von der tatsächlichen Bezahlung der Urlaubszuschläge abhängig, aber der Urlaubsverbrauch findet zwingend nach der Arbeitsleistung statt, für die der Urlaub gebührt. Dies bedeutet, dass die BUAK für eine große Zahl von Arbeitnehmer/inne/n (im Jahresdurchschnitt sind ca. 115.000 Bauarbeiter/innen beschäftigt, tatsächlich sind es aber über 150.000 verschiedene Personen) Urlaubsanwartschaften verwaltet. Mit Ende Dezember 2015 beläuft sich die Rückstellung für die Verpflichtungen aus Anwartschaften auf 941,4 Mio. €. Dem gegenüber betragen die Finanzvermögenswerte 693,9 Mio. €.
- Im Sachbereich Überbrückungsgeld wurden ab Jänner 2014 Zuschläge eingehoben, Leistungen erst ab dem Jahr 2015 erbracht. Das heißt, dieser Sachbereich befindet sich in einer Anfangsphase mit noch relativ geringen Ausgaben, die aber noch kein Bild über die mittelfristige Situation ergeben.

Leistungen sind in diesem neuen Sachbereich nur relativ schwer zu prognostizieren. Das findet seinen Niederschlag darin, dass die Bezugsdauer gesetzlich mit 12 Monaten festgelegt wurde, aber eine Verlängerung auf 24 Monate möglich ist, und in § 13o Abs. 3 BUAG vorgesehen wurde, dass entsprechende finanzielle Reserven vorhanden sein müssen.

Fragen 17 bis 19:

Die gesetzlichen Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und Abs. 5 BUAG geben den Rahmen wieder, in den sich die Veranlagungen der BUAK zu bewegen haben. Durch Vostandsbeschluss der BUAK wird näher konkretisiert, welche Veranlagungen innerhalb dieses Rahmens zulässig sind.

Fragen 20 bis 21:

Die BUAK ist als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgt ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit, d.h. sie ist nicht an Weisungen staatlicher Organe gebunden. Diesen kommt ein bloßes Aufsichtsrecht zu, das die Überwachung der gesetzmäßigen Führung der Aufgaben und des ordnungsgemäßen Ganges der Verwaltung umfasst. Die Aufsicht über die BUAK obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Der Umfang und die Art der Mittel sind gesetzlich geregelt. Gemäß § 33 Abs. 2 BUAG erstreckt sich die Aufsicht auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Geschäftsordnung sowie auf die Gebarung der BUAK und wichtige Fragen der Geschäftsführung. In Ausübung des Aufsichtsrechts hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz die vom Ausschuss beschlossene Geschäftsordnung sowie die Dienst- und Besoldungsordnung der BUAK zu genehmigen. Die Rechnungsabschlüsse sind hingegen nicht zu genehmigen. Auf Antrag des Kontrollausschusses, dem gemäß § 16 Abs. 4 BUAG die Überwachung der Gebarung hinsichtlich der einzelnen Sachbereiche als auch hinsichtlich der nicht nur einen Sachbereich betreffenden Angelegenheiten (wie z.B. die das Anlagevermögen der BUAK betreffenden Angelegenheiten) obliegt, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jedoch eine amtliche Überprüfung der jeweiligen Gebarung vorzunehmen.

Das BMASK ist berechtigt, an den Sitzungen der Verwaltungsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Ferner kommt dem BMASK das Recht zu, in alle für die Gebarung maßgebenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Rechnungsabschlüsse regelmäßig einer Wirtschaftsprüfung unterliegen.

Fragen 22 bis 24:

Eine gesetzliche Obergrenze ist entbehrlich, da sich diese aus dem entsprechenden Deckungserfordernis des Aufwandes für die Befriedigung der Ansprüche der Arbeitnehmer/innen, die dem BUAG unterliegen, ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

